

Verordnung der Stadt Aschaffenburg zur Änderung der Verordnung über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 9. März 2007 (amtlich bekannt gemacht am 22. Juni 2007), geändert durch Änderungsverordnung vom 06.10.2025 (amtlich bekannt gemacht am 16.10.2025)

vom 06.10.2025

Auf Grund von § 51 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2012 (GVBl S. 413), erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende

Änderungsverordnung

§ 1

Die Verordnung der Stadt Aschaffenburg über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 9. März 2007 (amtlich bekannt gemacht am 22. Juni 2007), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 04. August 2022 (amtlich bekannt gemacht am 12. August 2022), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Beförderungspreis wird wie folgt geändert

„c) aus dem Zeitpreis“

2. § 6 Abs. 1 Mindestfahrpreis wird wie folgt geändert:

(1) Der Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) beträgt 4,00 €. Der Mindestfahrpreis beträgt 4,10 € und beinhaltet eine Wegstrecke von 40,0 m und eine Zeit von 16,36 Sekunden.

3. § 7 Kilometerpreis wird wie folgt geändert:

„Der Kilometerpreis beträgt 2,50 Euro, was je angefangener Wegstrecke von 40,0 m einem Fahrpreis von 0,10 Euro entspricht.“

4. § 8 Wartepreis wird wie folgt geändert:

Zeitpreis

„Bei Wartezeiten während des Beförderungsvertrages (vom Fahrgast veranlasst oder verkehrsbedingt bei Unterschreitung der Mindestfahrgeschwindigkeit) kommen bei einer Wartezeit bis zu 15 Minuten alle 16,36 Sekunden 0,10 € bei einer Umschaltgeschwindigkeit von 8,8 km/h zur Anrechnung (15 Minuten = 5,50 €). Bei einer Wartezeit von mehr als 15 Minuten alle 8,57 Sekunden 0,10 € bei einer Umschaltgeschwindigkeit von 16,8 km/h (1 Stunde = 42,00 €). Die Kosten sind im angezeigten Fahrpreis des Fahrpreisanzeigers enthalten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 01.12.2025 in Kraft.

Aschaffenburg, 16.10.2025
Stadt Aschaffenburg



Jürgen Herzing
Oberbürgermeister